

95. Wird für den Thatbestand schweren, mittels Einschleichens verübten Diebstahles das gesetzliche Merkmal „diebischer Absicht“ dadurch ausgeschlossen, daß angenommen wird, die ursprüngliche, beim Einschleichen vorhanden gewesene Absicht sei nur auf Mundraub gerichtet gewesen?

St.G.B. §§. 242. 243 Nr. 7. 370 Nr. 5.

Vgl. Bd. 3 Nr. 163; Bd. 6 Nr. 108.

III. Straffenat. Ur. v. 20. Dezember 1883 g. S. Rep. 2975/83.

I. Landgericht Hamburg.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil des Instanzgerichts aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil erklärt für erwiesen, daß der Angeklagte zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude zu Billwärd a. d. Wille, in welches er sich eingeschlichen, den dort schlafenden Dienstknechten des Landmannes St. zwei denselben gehörige Portemonnaies und andere bewegliche Sachen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat, wendet auf diesen Thatbestand aber nicht §. 243 Nr. 7 St.G.B.'s, sondern §. 242 St.G.B.'s an, weil Angeklagter nur „um seinen Hunger zu stillen“ sich eingeschlichen hätte, und hierin eine „diebische Absicht“ nicht gefunden werden könne. — Insoweit dieser Entscheidungsgrund verständlich, scheint er die tatsächliche Auffassung der Vorinstanz auszudrücken zu sollen, daß Angeklagter bei dem Einschleichen ausschließlich beabsichtigt habe, Nahrungs- oder Genußmittel von geringem Wert oder in unbedeutender Menge zum alsbaldigen Verbrauch — §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s — zu entwenden. Denn sonst bleibt es unerfindlich, wie der Beweggrund des „Hungers“, welcher unmittelbar durch das Einschleichen gar nicht und mittelbar durch Verübung der verschiedenartigsten strafbaren Handlungen befriedigt werden kann, strafbaren Vorsatz ausschließen soll. In jedem Falle ist die vorinstanzliche Rechtsauffassung eine rechtsirrtümliche. Wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen anerkannt hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 423, Bd. 6 S. 325, betrifft §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s eine milder zu bestrafende Unterart des Diebstahls, welche objektiv und subjektiv alle gesetzlichen Merkmale des gemeinen Diebstahls — §. 242 St.G.B.'s — in sich begreift und ohne die vom Gesetz besonders herausgehobenen Kriterien dem Thatbestand gemeinen Diebstahls unterliegen würde. Daraus folgt, daß auch der ausschließlich auf Übertretung des §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s gerichtete Vorsatz unter den Begriff „diebischer Absicht“, das ist Absicht, einen Diebstahl zu begehen, fällt. Mehr, als dieses, erfordert §. 243 Nr. 7 St.G.B.'s zu seiner Anwendung nicht. Beabsichtigte der Thäter überhaupt nur, mittels Einschleichens irgend eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen, und geschieht die Wegnahme von Sachen, welche nicht Nahrungs- oder Genußmittel sind, so liegen subjektiv wie objektiv die Merkmale schweren

---

Diebstahls vor. Ob die Absicht des Thäters beim Einschleichen überhaupt schon auf die Entwendung irgend welcher konkreten Sachen, ob sie ausschließlich auf die diebische Aneignung von Nahrungs- oder Genußmitteln gerichtet war, ist gleichgültig.